Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil

27. August 2015

Geschäft Nr. 15-2576
Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Tannenbergstrasse Parz. 446, Engelburg**
- **Aufhebung Gestaltungsplan Tannenbergstrasse Parz. 446, Engelburg**

Das 2250 m^2 grosse Planungsgebiet befindet sich im Zentrum von Engelburg und umfasst die Parzelle Nr. 446, die der viergeschossigen Wohn-Gewerbezone (WG4) zugewiesen ist. Der Gestaltungsplan „Tannenbergstrasse Parz. 446, Engelburg", vom Baudepartement genehmigt am 6. März 1996 wird aufgehoben und durch den Überbauungsplan Tannenbergstrasse 446, Engelburg, ersetzt.

Der Überbauungsplan bezweckt eine gut ins Ortsbild eingefügte Überbauung sowie die Festlegung der Gewässer- und Zugangsräume zur Offenlegung des Lärchenhügelbachs.

Die Genehmigung des Wasserbauprojekts vom 17. August 2015 (Geschäft Nr. 15-5325) ist dieser Genehmigung beigelegt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Gestaltungsplan „Tannenbergstrasse Parz. 446, Engelburg" vom 6. März 1996 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'780.--.
 Aufteilung der Gebühren:
 Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 1'500.--
 Amt für Umwelt und Energie (Geschäft Nr. 14-5361) Fr. 280.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein
- Genehmigung Wasserbauprojekt vom 17. August 2015 (Geschäft Nr. 15-5325)

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie
- Tiefbauamt Rechtsdienst